Zum 75. Geburtstag der VAPKO : Nachdruck eines Artikels der VAPKO aus der SZP (8/1927) : Fahrlässigkeit bei der amtlichen Pilzkontrolle = Pour les 75 ans de la VAPKO : négligence grave au contrôle des champignons

Autor(en): **Nüesch, Emil**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-936235

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

Fahrlässigkeit bei der amtlichen Pilzkontrolle

Von Emil Nüesch, St. Gallen

Die schweizerischen Bundesgesetze enthalten keine Verantwortlichkeitsbestimmungen über die Organe der Pilzkontrolle. Es kommen deshalb lediglich kantonale Bestimmungen in Betracht. Die von Herrn Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich im Jahre 1925 durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass nur ganz wenige Kantone, so Zürich, Bern, St. Gallen, bezügliche Vorschriften besitzen.

Sowohl nach dem zürcherischen als nach dem st. gallischen Verantwortlichkeitsgesetze sind die Gesundheitsbehörden und deren Organe für den in Ausübung ihres Amtes durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstandenen Schaden haftbar. In einem von der Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen eingeholten Rechtsgutachten vom 6. Februar 1926 heisst es unter anderem:

«Die Haftbarkeit der städtischen Gesundheitskommission und des amtlichen Pilzkontrolleurs richtet sich mangels einer Spezialbestimmung nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz. Der amtliche Pilzkontrolleur haftet also nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Letztere könnte darin liegen, wenn den Vorschriften der städtischen Verordnung betreffend den Verkehr mit Schwämmen nicht richtig nachgelebt würde, die Gesundheitskommission z. B. die Kontrolle der Pilze einer Person, die offenbar nicht sachverständig wäre, übertragen würde, oder wenn der Pilzkontrolleur die Schwämme ohne sachgemässe Prüfung zum Verkauf zulassen würde, oder wenn er Schwämme, die von ihm als giftig oder verdächtig beurteilt wurden, nicht vorsorglich beschlagnahmen würde. Da die nicht richtige Kontrolle der Schwämme besonders schwerwiegende Konsequenzen hat, dürfte der Richter den an sich engen Begriff der groben Fahrlässigkeit hier eher etwas weiter ziehen.»

Was unter einer «sachgemässen Prüfung» zu verstehen sei, ist nirgends erklärt. In einem konkreten Klagefall mit Schadenersatzforderung bleiben also die Begriffe «sachgemässe Prüfung» und «grobe Fahrlässigkeit» vollständig der willkürlichen Interpretation des Richters überlassen. Nun sind dies aber zwei sehr dehnbare, unbestimmte Begriffe, die je nach der Auffassung und Auslegung des Richters dem Pilzkontrolleur genügenden Schutz bieten oder aber ihm zum Verhängnis werden können.

Herr Prof. Dr. Hans Schinz in Zürich empfahl in seinem Referate über «Haftpflicht der amtlichen Pilzkontrollorgane», das er auf Grund eines bei einem zürcherischen Advokatiebureau eingeholten Rechtsgutachtens den 28. November 1926 der Vapko vorlegte, dringend, nicht erst einen aktuellen Fall abzuwarten, sondern rechtzeitig die Verantwortlichkeit und Haftpflicht nach Möglichkeit einzuschränken, sei es durch eine schriftliche Zusicherung seitens der Gesundheitsbehörden, sei es durch eine Haftpflichtversicherung.

Die sehr gerechtfertigte Mahnung des verehrten Initianten der Vapko sei hiermit allen amtlichen Pilzkontrollorganen angelegentlich zur ungesäumten Berücksichtigung ans Herz gelegt. Mein Rat geht dahin, dass man das eine tun und das andere nicht lassen soll: der amtliche Pilzkontrolleur soll durch eine besondere Verordnungsbestimmung gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit bestmöglich geschützt und zudem durch eine Haftpflichtversicherung gegen allfällige Schadenersatzansprüche vollständig gedeckt sein.

Um darzutun, dass ein amtlicher Pilzkontrolleur beständig, und zwar unverschuldeterweise, in Gefahr schwebt, der Fahrlässigkeit bezichtigt zu werden und wie dringend er darum einer weitgehenden

Schutzbestimmung bedarf, mögen folgende Belege genügen:

1. Es kommt erfahrungsgemäss öfter vor, dass Händler die Kontroll-Ausweiskarten in der Weise missbrauchen, dass sie, nachdem sie in den Besitz einer Kontroll-Ausweiskarte gelangt sind, nachträglich unbefugterweise zu Hause den kontrollierten Schwämmen unkontrollierte (bisweilen etwas verdorbene Ware!) beimischen, also auch unkontrollierte Pilze verkaufen.

2. Es kommt öfter vor, dass ein Händler die am Morgen kontrollierten Schwämme am Vormittag verkauft und am Nachmittag eine neue Sendung der gleichen Pilzart erhält. Da er aber bereits im Besitze einer für den ganzen Tag gültigen Kontroll-Ausweiskarte ist, unterlässt er es aus Bequemlichkeit, auch diese Pilzsendung amtlich kontrollieren zu lassen und verwendet kurzerhand die für die erste, kontrollierte Ware empfangene Ausweiskarte auch für die zweite, unkontrollierte Sendung.

3. Privatleute pflegen bisweilen von den für den eigenen Küchenbedarf selbst gesuchten Schwämmen dem amtlichen Pilzkontrolleur zu ihrer Beruhigung statt des ganzen Vorrates nur einige Muster zur Kontrolle zu unterbreiten. Sie tun es in der Meinung, dass dies genüge. Wer will da die Garantie übernehmen, dass der daheim unkontrolliert gebliebene Vorrat ausnahmslos den zur Kontrolle vorgewiesenen Mustern entspreche! Könnte es aber einer Familie, die sich infolge der begangenen Unvorsichtigkeit durch Artenverwechslung und Beifügung vermeintlich bekannter, guter Speisepilze eine Vergiftung zugezogen hat, nicht einfallen, den ganzen Pilzrest sofort zu beseitigen und betrügerischerweise keck zu behaupten, dass nur die vom Pilzkontrolleur gutgeheissenen Schwämme genossen worden seien, um gegen den amtlichen Pilzkontrolleur Schadenersatzklage erheben zu können?

Wie dem Protokoll der Vapko vom 28. November 1926 zu entnehmen ist, hat der Vorstand des Gesundheitswesens der Stadt Zürich (Dr. Erismann) Herrn Prof. Dr. Hans Schinz auf eine bezügliche Anfrage hin den 28. Januar folgende Erklärung abgegeben:

«Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Kontrolle über zum Verkauf gelangende Pilze sich auf Stichproben beschränken muss und nicht jedes einzelne Pilzexemplar untersucht werden kann. Wenn daher in einem Korb essbarer Pilze sich ein giftiges Exemplar befindet, das bei der Stichprobe nicht entdeckt wird, so kann der Kontrollstelle keine Schuld zugemessen werden, und es kann also auch von einer Verantwortlichkeit im Sinne von §§419 und 422 des Priv. G. keine Rede sein. Insofern man den Kontrollbeamten nicht strafbare Nachlässigkeit in der Ausübung der Kontrollfunktionen nachweisen kann, fällt eine rechtliche Verantwortlichkeit derselben dem Publikum bezw. der Stadt gegenüber dahin.»

Das Nachstehende sei ein Beitrag zur Begründung der anzustrebenden Einschränkung des Vorwurfes der Fahrlässigkeit.

Das Vorgehen bei der amtlichen Pilzkontrolle hat sich nach folgender Orientierung zu richten:

1. Legt der Vorweiser nur eine Art Pilze zur Kontrolle vor, oder hat er bei Vorlage mehrerer Arten diese sorgfältig voneinander getrennt?

2. Handelt es sich bei den zur Kontrolle unterbreiteten Schwämmen um allgemein bekannte, leicht erkennbare, auch für den Laien von giftigen oder verdächtigen Pilzen gut unterscheidbare Arten, oder sind es Schwämme, die leicht mit schädlichen oder doch ungeniessbaren verwechselt werden könnten?

3. Beweisen Stichproben sowie die bezügliche Aussprache mit dem Vorweiser, dass er die nach Arten gut gesonderten Schwämme sicher kennt?

4. Hat der Vorweiser die zur Kontrolle vorgelegten Pilze gar nicht oder doch nicht einwandfrei nach Arten sortiert, oder legt er gar ein buntes Gemenge von ihm vermeintlich bekannten oder unbekannten Pilzen vor?

Frage: In welchen Fällen ist es unerlässlich, dass jedes einzelne Pilzexemplar des zur Kontrolle vorgewiesenen Materials untersucht werde, und in welchen Fällen genügen Stichproben?

Antwort: Jedes einzelne Pilzexemplar muss untersucht werden:

1. Wenn der Vorweiser erklärt oder den Anschein erweckt, dass er die vorgelegten Pilze gar nicht oder doch nicht sicher kennt.

2. Wenn die vorgelegten Pilze nicht nach Arten sortiert sind.

3. Wenn es sich selbst bei guter Sortierung um eine oder mehrere Arten handelt, die Ähnlichkeit mit giftigen oder verdächtigen Arten besitzen und darum mit solchen verwechselt werden könnten, z. B. Steinpilze, Rothautröhrlinge, Champignons, Täublinge, Stockschüpplinge, Brätlinge, Lacktrichterlinge, Perlwulstlinge, Ringlose Wulstlinge usw.

4. Wenn die Person, die Pilze vorweist oder Stichproben der Ware, Misstrauen erweckt und Vorsicht gebietet.

Stichproben genügen, wenn eine oder mehrere, im letzten Falle gut sortierte, allgemein bekannte Arten vorgewiesen werden, die nicht leicht mit gefährlichen Pilzen verwechselt werden können, z. B. Eierschwämme, Trompetenpfifferlinge, Totentrompeten, Schweinsohren, Mai-Ritterlinge, Riesentrichterlinge, März-Ellerlinge, Flaschenstäublinge, Boviste, Speise- und Spitzmorcheln, Rotbraune Gallertzitterlinge usw.

Es seien hier zwei typische Beispiele erwähnt:

a) Es kommt eine Frau mit einem Korb voller Pilze zur Kontrolle und möchte wissen, was davon geniessbar sei. Der Korb enthält ein buntes Gemisch der verschiedensten Arten Schwämme. Da gibt es selbstverständlich nichts anderes, als dass man den ganzen Inhalt des Korbes ausschüttet, Stück um Stück der Pilze sorgfältig untersucht, die frischen, geniessbaren Pilze der Frau gut sortiert in den Korb legt und die ungeniessbaren Schwämme in Beschlag nimmt. Man wird auch nicht unterlassen, der Frau die nötig scheinenden Belehrungen und Ratschläge zu erteilen.

b) Ein Pilzhändler legt ein grosses Quantum tadellos gereinigter Eierschwämme zur Kontrolle vor. Schöne Ware! Lauter Eierschwämme! Der Mann handelt schon seit vielen Jahren mit Eierschwämmen und ist schon sehr oft mit solchen auf der Pilzkontrolle erschienen. Ich weiss, dass er die Eierschwämme sicher kennt. Er unterbreitet mir seine Sache nur, weil das Kontroll-Obligatorium ihn hierzu verpflichtet.

Wer wollte in einem solchen Falle von einem Pilzkontrolleur verlangen, dass er 10 bis 50 kg Eierschwämme einzeln, also Stück um Stück untersuche! Da genügen doch gewiss Stichproben!

Und doch wäre es möglich, dass unter der grossen Menge Eierschwämme sich vielleicht Bruchstücke giftiger Pilze befänden, die beim Sammeln der Schwämme zufällig darunter gekommen und sowohl dem Sammler als dem Händler und dem Pilzkontrolleur bei der stichprobeweisen Musterung der Ware entgangen sein könnten. Darum ist für den Pilzkontrolleur durchaus die schützende Bestimmung notwendig, dass er für solche Eventualitäten nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Nach dieser Darlegung könnte eine Behörde vielleicht geneigt sein, der gewünschten Schutzbestimmung folgende Form zu geben:

Der amtliche Pilzkontrolleur hat die ihm zur Kontrolle unterbreiteten Pilze einzeln zu untersuchen. Wo es sich um leicht erkennbare, mit giftigen oder verdächtigen Pilzen kaum zu verwechselnde handelt, darf er sich mit Stichproben begnügen.

Aber diese Formulierung ist für die Zwekke des Pilzkontrolleurs unbrauchbar! Man vergegenwärtige sich, dass unsere Absicht dahin geht, zu verhüten, dass der amtliche Pilzkontrolleur in einem gegen ihn gerichteten Klagefall der willkürlichen Interpretation der Begriffe «Fahrlässigkeit» und «sachgemässe Prüfung» irgend eines Richters ausgeliefert ist. In der vorhin gewählten Form sind die Begriffe «leicht erkennbare» und «kaum zu verwechselnde Schwämme» ebenso unbestimmt und dehnbar wie die Begriffe «sachgemässe Prüfung» und «Fahrlässigkeit», denn über die Frage, welche Pilze «leicht erkennbar» und «kaum zu verwechseln» seien, kann man verschiedener Meinung sein. Ein Gericht könnte z. B. den subjektiven Standpunkt geltend machen, dass je nach der persönlichen Beobachtungs- und Unterscheidungsfähigkeit und Sachkenntnis ein Pilz dem einen Menschen als «leicht er-

kennbar» und «kaum verwechselbar» erscheine, während dessen Erkenntnis und Unterscheidung einem andern Schwierigkeiten biete.

Von der Erwägung geleitet, dass sich jeder amtliche Pilzkontrolleur seiner hohen Verantwortlichkeit bewusst sei und dass eine Behörde das Mandat der amtlichen Pilzkontrolle nur einer vertrauenswürdigen Person übertrage, dürfte die Entscheidung, in welchen Fällen Einzeluntersuchung nötig ist und in welchen Fällen Stichproben genügen, dem mit den besonderen Verhältnissen bekannten, amtlichen Pilzkontrolleur überlassen werden.

Unser Zweck dürfte durch folgende Verordnungsbestimmung erreicht sein:

Der amtliche Pilzkontrolleur hat die ihm zur Kontrolle vorgelegten Pilze einzeln zu untersuchen. In den Fällen, wo ihm eine Einzeluntersuchung unnötig erscheint, darf er sich mit Stichproben begnügen, ohne dass **ihm** deswegen der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann.

Hiezu noch zwei Bemerkungen:

1. Das durch Fettdruck hervorgehobene Fürwort «ihm» darf nicht fehlen. Es ist Wert darauf zu legen, dass die Entscheidung, ob Einzeluntersuchung oder Stichprobe stattzufinden habe, in jedem Falle dem freien Ermessen des amtlichen Pilzkontrolleurs anheimgestellt bleibe.

2. In die Verordnungsbestimmung sollten keine Erklärungsbeispiele aufgenommen werden. Zur erschöpfenden Exemplifikation wären viele Beispiele nötig, und es ist zu verhüten, dass der Richter sich an bestimmte Beispiele klammern und unter Umständen erklären kann, dass der zur gerichtlichen Beurteilung eingeklagte Fall sich mit den in der Verordnung enthaltenen Beispielen nicht decke, die Schutzbestimmung somit keine Anwendung finden könne.

Pour les 75 ans de la VAPKO

Négligence grave au contrôle des champignons

Un article d'Emil Nüesch, St-Gall,
paru dans SZP 8/1927
(rés.: François Brunelli)

Emil Nüesch présente ici ses réflexions sur la manière de contrôler des champignons, qu'il s'agisse de récoltes privées ou de champignons vendus par un commerçant. Il se questionne aussi sur la responsabilité du contrôleur et sur les plaintes juridiques dont il pourrait être l'objet; en 1925, donc aux tous débuts de la VAPKO, seuls les cantons de Zurich, Berne et St-Gall avaient prévu des prescriptions en la matière, selon lesquelles un contrôleur pouvait être poursuivi pour n'avoir pas fait «un examen approprié» ou pour «négligence grave». Mais ces deux notions, nulle part définies et précisées par le législateur, sont laissées à l'appréciation personnelle du juge, laquelle peut aussi bien protéger le contrôleur que l'inculper. Or il arrive souvent que:

- un marchand à qui un contrôleur a délivré une fiche de contrôle complète après coup son lot mis en vente par des champignons non contrôlés, peut-être même légèrement avariés;
- un marchand vend le matin des champignons contrôlés et entre temps il reçoit un nouveau lot de la même espèce; la fiche de contrôle étant valable un jour, il néglige de faire contrôler le nouvel arrivage et il utilise pour l'après-midi la fiche délivrée le matin;
- les ramasseurs privés ne présentent au contrôle qu'une partie de leur récolte; comment s'assurer que les champignons non présentés au contrôleur ne contiennent pas des espèces toxiques? On voit mal comment, dans ce cas, la responsabilité («négligence grave») du contrôleur officiel pourrait être engagée.

Il faut se poser les questions suivantes:

- Le «client» présente-t-il au contrôle une seule espèce, ou bien plusieurs espèces soigneusement séparées?
- S'agit-il d'espèces généralement bien connues, faciles à reconnaître et à différencier d'espèces toxiques, même par un profane, ou bien les champignons présentés au contrôle pourraient-ils facilement être confondus avec des espèces toxiques ou du moins non comestibles?
- Le contrôle par sondage et le dialogue avec le «client» démontrent-ils que l'intéressé connaît avec certitude les champignons qu'il présente par espèces séparées?
- Le «client» a-t-il séparé les espèces, ou bien sa récolte est-elle un mélange bigarré de champignons – qu'il connaît ou qu'il ne connaît pas?

Question: Dans quels cas est-il indispensable de contrôler les champignons un à un, et dans quel cas un contrôle par sondage est-il suffisant? Réponse: Il faut contrôler chaque exemplaire un à un:

- lorsque le «client» déclare ou laisse à penser qu'il ne connaît pas les champignons récoltés, ou du moins pas avec certitude;
- lorsque les espèces ne sont pas séparées;
- lorsque, dans le lot présenté, même par espèces séparées, il s'y trouve des espèces ressemblantes à des espèces toxiques ou douteuses et que des confusions sont possibles (bolets, psalliotes, russules, amanites, pholiotes changeantes, etc.);
- dès qu'il s'installe une certaine méfiance, soit vis-à-vis du «client», soit pour un contrôle par sondage.

Un contrôle par sondage est suffisant lorsque le «client» présente une seule espèce, ou plusieurs espèces bien séparées, qui ne peuvent être confondues avec des champignons dangereux (chanterelles, chanterelles d'automne, cornes d'abondance, tricholomes de la St Georges, hygrophores de mars, lycoperdons, morilles, etc.).

Deux situations exemplaires:

- Une femme se présente au contrôle avec un panier plein de champignons divers et aimerait savoir ce qui dans sa récolte est comestible. Dans ce cas, il est absolument nécessaire de vider son panier, d'étaler sa cueillette et de trier les champignons un à un, sans oublier de lui donner tous conseils utiles pour ses prochaines récoltes.
- Un commerçant présente une grande quantité de chanterelles en parfait état de fraîcheur et de propreté. Seulement des chanterelles. L'intéressé pratique son commerce depuis longtemps; il se présente au contrôle seulement parce qu'il est obligatoire. Faut-il alors exiger du contrôleur officiel qu'il contrôle un lot de chanterelles de 10 à 50 kg en les examinant une à une? Et pourtant...

Il est toujours possible d'imaginer que, dans cette grande quantité de chanterelles, se soient glissés à la cueillette des morceaux de champignons vénéneux, qui ont échappé au cueilleur et qu'un contrôle par sondage ne permettrait pas au contrôleur de découvrir.
Et puis, que signifie exactement «connaître avec certitude», «confusions quasi impossibles»; ces notions sont-elles plus précises que «examen approprié» ou «négligence grave»?

En conclusion, s'il veut éviter des poursuites judiciaires, tout contrôleur conscient de ses responsabilités ferait bien d'examiner un à un tous les champignons qui lui sont présentés. Ou alors les dispositions légales devraient avoir la teneur suivante: «Le contrôleur examine un à un les champignons qui lui sont présentés. Dans les cas où il estime qu'un contrôle par sondage est suffisant, on ne peut lui reprocher une ‹négligence grave›.»